

Anlage 5.1.1 Studienverlauf und Anerkennungsregelungen

Erstes Semester: Pädagogische Hochschule Freiburg (30 ECTS-Punkte)

Im ersten Semester studieren die ITS-Studierenden beider Hochschulen gemäß § 45 Abs. 1 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und belegen folgende Module:

1. Bildungswissenschaften (6 ECTS-Punkte)

Das Modul MS-BW-M1 *Inklusion* wird von den ITS-Studierenden beider Hochschulen entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1 im ersten Semester absolviert (6 ECTS-Punkte).

2. Deutsch (12 ECTS-Punkte)

Das Modul MS-DEU-M1 *Vernetzung Deutschdidaktik* wird von den ITS-Studierenden beider Hochschulen entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5 im ersten Semester absolviert (12 ECTS-Punkte).

3. Französisch (12 ECTS-Punkte)

Das Modul MS-FRA-M1 *Fachwissenschaft und forschungsorientierte Fachdidaktik* wird von den ITS-Studierenden beider Hochschulen entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8 im ersten Semester absolviert (12 ECTS-Punkte).

Zweites Semester: Pädagogische Hochschule Freiburg (30 ECTS-Punkte)

Im zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden beider Hochschulen gemäß § 45 Abs. 1 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und belegen folgende Module:

1. Bildungswissenschaften (9 ECTS-Punkte)

Das Modul MS-BW-M3 *Psychologie* wird von den ITS-Studierenden beider Hochschulen abweichend von den Regelungen in Anlage 4.1 (dort drittes und viertes Semester) bereits im zweiten Semester absolviert (9 ECTS-Punkte).

2. Übergreifender Studienbereich (ÜSB): Integriertes Semesterpraktikum (11 ECTS-Punkte)

Das Modul MS-ÜSB-M1 *Integriertes Semesterpraktikum* (insgesamt 30 ECTS-Punkte) wird abweichend von den Regelungen in Anlage 4.21 nach folgendem Aufbau studiert:

Die drei im Modul MS-ÜSB-M1 gemäß Anlage 4.21 zu absolvierenden Praktika werden wie folgt studiert und anerkannt:

- a. Das erste Tagesfachpraktikum *Schulpraktische Studien im Fach 1 oder in Bildungswissenschaften* wird gemäß Anlage 4.21 im zweiten Semester absolviert (3 ECTS-Punkte).
- b. Das zweite Tagesfachpraktikum *Schulpraktische Studien im Fach 2 oder in Bildungswissenschaften* wird gemäß Anlage 4.21 im zweiten Semester absolviert (3 ECTS-Punkte).
- c. Das Praktikum *Schulpraktische Studien in Verantwortung der Schulen* wird gemäß Anlage 4.21 im zweiten Semester absolviert (allerdings mit reduziertem Umfang: 150 h Selbststudienzeit anstelle von 270 h und 12 eigene Unterrichtsstunden anstelle von 24) (insgesamt: 5 anstelle von 9 ECTS-Punkten).

Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle drei absolvierten Praktika im Modul beziehen. Die Praktikumsnachweise sind vorzulegen. Sofern alle für das *Integrierte Semesterpraktikum* insgesamt benötigten 30 ECTS-Punkte (s. drittes und viertes Semester, Punkt 4) erfolgreich erworben wurden, ist die Modulprüfungsleistung mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ zu bewerten (vgl. § 24 Abs. 2, Punkt 3). Die Modulnote fließt **nicht** in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

3. Übergreifender Studienbereich (ÜSB): Masterarbeit (10 ECTS-Punkte)

Im zweiten Semester wird die *UE 2.1 Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements* mit 10 ECTS-Punkten als ein erster Teil der Masterarbeit anerkannt.

Drittes und viertes Semester: Université de Strasbourg (60 ECTS-Punkte)

Im dritten und vierten Semester studieren die Studierenden beider Hochschulen gemäß § 45 Abs. 2 gemeinsam an der *Université de Strasbourg*.

1. Bildungswissenschaften (18 ECTS-Punkte)

- a. Für das in den Bildungswissenschaften gemäß Anlage 4.1. im dritten Semester vorgesehene Modul MS-BW-M2: *Erziehungswissenschaft und Soziologie* im Umfang von 12 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden beider Hochschulen das folgende erfolgreich absolvierte Studienelement der *Université de Strasbourg* anerkannt:

UE 4.2: Préparation finale aux épreuves du concours (12 ECTS-Punkte).

Die Modulnote für das Modul MS-BW-M2 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

- b. Für das in den Bildungswissenschaften gemäß Anlage 4.1 im vierten Semester vorgesehene Modul MS-BW-M4: *Erziehungswissenschaft* im Umfang von 6 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden beider Hochschulen das folgende an der *Université de Strasbourg* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:

UE 4.1: Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements (6 von 18 ECTS-Punkten).

Die Modulnote für das Modul MS-BW-M4 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gemäß seines ECTS-Punkteumfangs gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

2. Deutsch (9 ECTS-Punkte)

Für das im Fach Deutsch gemäß Anlage 4.5 im dritten und vierten Semester vorgesehene Modul MS-DEU-M2 *Profilbildung Deutsch* im Umfang von 9 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden beider Hochschulen die folgenden erfolgreich absolvierten Studienelemente der *Université de Strasbourg* anerkannt:

(1) *UE 3.2 Langue écrite* **oder** *UE 3.3 Civilisation et littérature* (je 6 ECTS-Punkte)

(2) *UE 4.1 Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements* (3 von 18 ECTS-Punkten)

Die Modulnote für das Modul MS-DEU-M2 wird aus der Note der erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß ihres ECTS-Punkteumfangs gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

3. Französisch (9 ECTS-Punkte)

Für das im Fach Französisch gemäß Anlage 4.8 im dritten und vierten Semester vorgesehene Modul MS-FRA-M2 *Vernetzung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Aspekte und Forschungsmethoden* im Umfang von 9 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden beider Hochschulen das folgende erfolgreich absolvierte Studienelement der *Université de Strasbourg* anerkannt:

UE FLE/FLS en contexte socio-didactique et culturel (9 ECTS-Punkte).

Die Modulnote für das Modul MS-FRA-M2 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Stu-

dienelements gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

4. Übergreifender Studienbereich (ÜSB): Integriertes Semesterpraktikum (19 ECTS-Punkte)

Die Studierenden beider Hochschulen studieren folgende Studienelemente der *Université de Strasbourg*, die für die noch fehlenden 19 ECTS-Punkte (s. zweites Semester, Punkt 2) für das *Integrierte Semesterpraktikum* anerkannt werden:

(1) *UE 3.1 Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements* (7 eigene Unterrichtsstunden; 10 ECTS-Punkte)

(2) *UE 4.1 Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements* (5 eigene Unterrichtsstunden; 9 von 18 ECTS-Punkten)

Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Praktika und alle weiteren Studienelemente der *UE* beziehen. Die Praktikumsnachweise sind vorzulegen. Die Modulprüfungsleistung ist mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ zu bewerten (vgl. § 24 Abs. 3) sofern im zweiten Semester die Praktika erfolgreich absolviert wurden (s. zweites Semester, Punkt 2). Die Modulnote fließt **nicht** in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

5. Übergreifender Studienbereich (ÜSB): Masterarbeit (5 ECTS-Punkte)

- a. Für das gemäß Anlage 4.21 im vierten Semester verortete Modul MS-ÜSB-M2 *Abschlussprüfung* im Umfang von 15 ECTS-Punkten werden den Studierenden beider Hochschulen aus dem Studienelement der *Université de Strasbourg: UE 3.4 Exploiter les résultats de la recherche dans ses pratiques professionnelles* (nach erfolgreichem Abschluss und Verteidigung der Masterarbeit in dieser *UE*) 5 ECTS-Punkte anerkannt. 10 weitere ECTS-Punkte wurden bereits im zweiten Semester im Rahmen der *UE 2.1 Concevoir, mettre en œuvre et réguler les enseignements* als ein erster Teil der Masterarbeit anerkannt (s. zweites Semester, Punkt 3).
- b. Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 25 Abs. 12 Satz 1 bis 3 durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer von jeder der beiden Partnerhochschulen. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Note für die Masterarbeit fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.“